

AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

Macht und Recht in den internationalen Beziehungen - und Schlussfolgerungen für den internationalen Diskurs über Völker- und Verfassungsrecht¹

Von *Philip Kunig*, Berlin

I.

Recht und Macht sind untrennbar miteinander verbunden. Das Recht hat die Aufgabe, die Ausübung von Macht zu begrenzen oder zu verbieten oder zu kompensieren. Das gilt gleichermaßen für physische Gewalt, für wirtschaftliche Macht, für politische Macht. Das Recht stellt auch Regeln für die Legitimität von Macht auf.

Recht bedarf andererseits auch der Macht. Denn es muss durchgesetzt werden können. Oscar Wilde hat gemeint, schlimmer als Ungerechtigkeit sei eine Gerechtigkeit ohne Schwert. Das darf nicht dahingehend verstanden werden, als bedürfe die Durchsetzung von Recht ständiger Androhung von Gewalt. Doch ist richtig, dass Recht, auch das Völkerrecht, ihm adäquate Vorkehrungen für seine Befolgung treffen muss. Ohne das Drohpotential des Schwerts ist dabei, wie die Erfahrung lehrt, nicht auszukommen.

Schließlich ist der konkrete Zustand des Rechts nicht selten infiziert gerade von den Inhabern von Macht. Denn das Recht entsteht unter wesentlicher Beteiligung der Mächtigen. Historisch gesehen hat Recht oft den Interessen der Mächtigen gedient, insbesondere das Völkerrecht. Die ungleichen Verträge, welche China im 19. Jahrhundert aufgezwungen wurden, sind ein Beispiel. Das Wirtschaftsvölkerrecht (auch noch der zweiten Hälfte) des 20. Jahrhunderts bietet weitere. Das Völkerrecht wird eben von denen gemacht, die es dann verpflichtet. Das lässt das Verhältnis von Recht und Macht besonders prekär erscheinen.

¹ Der Beitrag geht zurück auf Ausführungen des Verfassers anlässlich des Alumni-Seminars des Deutschen Akademischen Austauschdiensts in Bangkok am 19./20.11.2004 über „Macht und Recht – Herausforderungen einer globalisierten Wirtschaftswelt“.

II.

Dass Recht dazu da ist, Macht zu begrenzen, gehört zur Idee des modernen Staates. Moderne Staaten auf verschiedenen Kontinenten haben diese Idee auf unterschiedlichen Wegen verwirklicht. Jeder Staat beansprucht das Gewaltmonopol für seine Institutionen. Die Bewahrung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit ist staatliche Aufgabe. Das staatliche Recht begrenzt auch die wirtschaftliche Macht, etwa durch Arbeitsrecht, durch Wettbewerbsrecht, durch Verbraucherschutzrecht. Der Staat handelt dabei gegenüber allen anderen Rechtssubjekten von oben, er nimmt hoheitliche Gewalt in Anspruch und er entscheidet selbst, ob er mit privaten Akteuren einschließlich wirtschaftlicher Unternehmen kooperiert, ob er bestimmte Sachbereiche privatisiert oder ob er seine Vorstellungen einseitig oktroyiert.

Dieser Staat, ob liberal-demokratisch oder unter Führung einer Partei, ist allzuständig, kann sich jeder Aufgabe widmen, ist frei nach innen, souverän. Er kann sich rechtlich begrenzen. Aber er entscheidet im Ausgangspunkt selbst, ob er es tut.

Eine vergleichbare Zuständigkeit nach außen besteht nicht. Sobald der Staat auf andere Staaten trifft, begegnet er ihnen auf der Ebene der Gleichordnung. Das internationale Rechtssystem ist organisiert wie eine Genossenschaft. Alle begegnen sich rechtlich auf gleicher Augenhöhe, niemand ist übergeordnet oder untergeordnet. Besteht Souveränität nach innen, so gilt international demgegenüber die souveräne Gleichheit, wie es Art. 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinten Nationen an die Spitze der Grundprinzipien stellt.

Wenn eine historische Reminiszenz erlaubt ist: Internationales zwischenstaatliches Recht, jedenfalls Vorformen davor, entstand in verschiedenen Teilen der Welt unabhängig voneinander. Die Staaten fingen an, rechtliche Formen der Kooperation zu suchen, z.B. für Bündnisse, für den Austausch von Diplomaten, für Gastrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, sobald sie ein gemeinsames Interesse daran erkannten und wegen der Macht des anderen ein Interesse daran hatten, ja haben mussten. Im europäischen Raum finden wir die ersten internationalen Regeln zwischen verschiedenen staatlichen Gebilden in der Antike im Mittelmeerraum zwischen griechischen Stadtstaaten und in der römisch-hellenistischen Welt. In der chinesischen Antike findet man Gleiches, zur Zeit der Streitenden Reiche, also vor Chin Shi Huang Di, wurden ebenfalls internationale Verträge abgeschlossen. Allerdings: Als das Römische Reich die damals physisch erreichbare Welt insgesamt unterworfen hatte, verschwand das Völkerrecht wieder. Und nach der Einigung Chinas vor über 2000 Jahren, nur noch von Vasallen umgeben und damals ohne ein Interesse daran, mit anderen Staaten in förmliche Beziehungen zu treten, verschwand auch das frühe Völkerrecht des ostasiatischen Kontinentalraums wieder für längere Zeit. Das Völkerrecht setzt ein gewisses Maß von politischer Gleichheit voraus. Es verschwindet, wenn ein Hegemon es dominiert. Dazu darf es nie wieder kommen.

III.

Das geschilderte internationale Recht der gleichen Staaten mit begrenzter Zuständigkeit nach innen und Gleichordnung nach außen hat bereits heute viele Änderungen erfahren. Einige Grundprinzipien sind aber unverändert geblieben. Die Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten eines Staates bedarf grundsätzlich der Rechtfertigung, wobei die Anzahl der Gründe für eine solche Rechtfertigung deutlich gewachsen ist. Jede Unterwerfung unter den Willen eines anderen Staates bedarf der Zustimmung des Betroffenen.

Einige Axiome des internationalen Rechtssystems erscheinen heute wie Illusionen. Das Zusammenspiel von Staaten und internationaler Rechtsordnung setzt in der Theorie voraus, dass die Staaten auch faktisch in der Lage sind, ihre prinzipiell unbegrenzte Zuständigkeit nach innen wirklich wahrzunehmen. Das innerstaatliche Gewaltmonopol steht aber oft nur auf dem Papier. Viele Staaten dieser Welt sind zu seiner Wahrnehmung und Durchsetzung nur partiell oder gar nicht in der Lage. Ich spreche nicht nur von sog. *failing states*. Viele Staaten, vor allem in Lateinamerika und Afrika, einige auch in Asien, sind nur ansatzweise im Stande, die Aufgabe zu erfüllen, die das klassische Völkerrecht ihnen zuweist.

In früherer Zeit, als Staaten, Unternehmen, aber auch einzelne Menschen mit anderen Staaten nicht oder wenig in Kontakt kamen und ein solcher Kontakt auf freiwilliger Entscheidung beruhte, konnte es gleichgültig sein, ob das Recht auf Illusionen beruht. Solange ein Staat und seine Bewohner die Folgen von politischen oder rechtlichen Zuständen an anderen Stellen der Welt nicht spüren, sie ihn nicht erreichen, müssen sie sich nicht vital dafür interessieren, jedenfalls nicht aus Eigeninteresse.

In der globalisierten Welt sieht das anders aus. Ursächlich dafür sind vor allem technologische und naturwissenschaftliche Erkenntnisse. Sie liegen im Bereich der Explosion von Kommunikationsmöglichkeiten, auch von Transportmöglichkeiten, im Aufblühen des internationalen Wirtschaftsverkehrs, aber auch in heute möglich gewordener Migration.

Weltweit tätige Unternehmen nutzen die sich daraus ergebenden Chancen. Aus der Wahrnehmung dieser Chancen ergeben sich zugleich aber auch Risiken. Es sind Risiken für die Unternehmen selbst, die teilweise auf Rechtsordnungen treffen, die sie als problematisch empfinden oder auf solche, die keinen hinreichenden Rechtsschutz gewährleisten, z.B. für das geistige Eigentum. Es sind aber auch Risiken für die Wirtschaftsordnungen, manchmal auch die Kulturen, innerhalb derer sich fremde Unternehmen betätigen oder mit denen sie in Kontakt treten, Risiken für die Kontaktländer also. Bekanntlich agieren Ölgesellschaften in Afrika, welche über unvergleichlich mehr Macht verfügen als der Staat, in dessen Rechtsraum sie sich bewegen. Das Völkerrecht reglementiert sie dabei kaum. Denn internationale Unternehmen sind Akteure, für die das traditionelle internationale Recht im Ausgangspunkt blind war. Es behandelt sie schlicht als private Personen.

Ein ganz anderer Akteur, mit dem das internationale Recht sich schwer tut, sind international operierende Terroristen und Akteure organisierter Kriminalität. Das Völkerrecht betrachtet auch sie als Privatpersonen, selbst wenn es sich um Netzwerke handelt, die mächtiger sind als Staaten.

Das internationale Recht arbeitet also mit Paradoxien. Es geht von der Gleichheit aller Staaten aus, also der Gleichheit der USA oder Frankreich einerseits – beide mächtig nach innen und nach außen – und andererseits z.B. der Elfenbeinküste oder Haiti, die nach innen partiell hilflos sind, Sicherheit nicht gewährleisten können und nach außen hin abhängig von ausländischer wirtschaftlicher Macht. Das ist ein Aspekt. Ein weiterer liegt darin, dass das Völkerrecht für neue mächtige Akteure, weltweit operierende Unternehmen, Terroristen – dazu noch die einflussreichen Nichtregierungsorganisationen – kaum oder nicht hinreichend Kategorien kennt.

Die Globalisierung stellt aber nicht nur die früher von der Dominanz allein der Staaten geprägte Theorie des internationalen Rechts in Frage, sondern sie erhöht auch den Problemdruck.

IV.

Die terroristische und kriminelle Dimension der Globalisierung hat zu neuen Bedrohungen in Europa, Asien und den USA geführt. Das betrifft zum einen die vor allem dort bestehende Gefahr terroristischer Anschläge, aber auch unkontrollierten Waffenhandel, Drogenhandel, Menschenhandel, die Verbindungen zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität. Diese Herausforderungen der Globalisierung verlangen nach Reaktionen des Rechts.

Das betrifft zunächst den Beitrag des Rechts zur Gewährleistung von Sicherheit. Sicherheit bedeutet zum einen die Abwesenheit von Gewalt. Das internationale System ist derzeit nicht fähig, Gewaltfreiheit verlässlich zu organisieren. Das gilt zum einen für den Bereich zwischenstaatlicher Gewalt. Die bei Gründung der Vereinten Nationen vorhandenen Träume von einem internationalen Gewaltmonopol haben sich niemals realisiert. Dafür hat man über Jahrzehnte hin den Ost-West-Gegensatz verantwortlich gemacht. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat sich gezeigt, dass der Ost-West-Konflikt nicht die eigentliche Ursache war, jedenfalls nicht die alleinige. Damit ist das Thema der Reorganisation der Vereinten Nationen angesprochen, aber auch und zuvor und schon jetzt die Wiederherstellung der Achtung für die Satzung der Vereinten Nationen, die einen Hegemonismus nicht duldet.

Das internationale System ist auch nicht dafür gerüstet, solche Gewalt zu verhindern, die nicht von Staaten ausgeht, sondern von sog. Privatpersonen, auch und gerade weil viele

Staaten dazu nicht in der Lage sind. Damit ist die Rolle des Rechts bei der Bekämpfung des Terrorismus angesprochen, die wesentlich ansetzen muss bei der Beseitigung der Ursachen von Terrorismus. Es ist eine bittere Ironie, dass zwischen staatlicher Gewalt im Sinne des Unilateralismus und der Ausübung von Terror ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Das internationale System muss Sicherheitslücken schließen, welche aus innerstaatlicher Schwäche resultieren.

Sicherheit als Leistung des Rechts ist weit mehr als Abwesenheit physischer Gewalt. Zum Thema Sicherheit gehört auch die Herstellung von Rechtssicherheit. Das betrifft das internationale wie das nationale Recht gleichermaßen. Im internationalen Wirtschaftsrecht gehen beide eine enge Verbindung ein. Es geht um Investitionssicherheit, aber auch um Sicherheit im Sinne der Gewährleistung von Rechtsschutz, sei es durch internationale Streitbeilegungsmechanismen, sei es durch nationale Instanzen. In diesen Zusammenhang des Wirtschaftsrechts gehört auch das nun schon seit Jahrzehnten proklamierte, prinzipiell inzwischen allseits konsenterte, aber auch immer wieder vergessene Recht auf Entwicklung, das richtiger Ansicht nach als ein Kollektivrecht der Bevölkerungen auf die Schaffung von individuellen Entwicklungsvoraussetzungen zu deuten ist. So ist es legitim, wenn ein Staat, der seine Wirtschaft bei Investitionen im Ausland finanziell sichert, hierbei Vorgaben im Interesse einer sozialen Entwicklungspolitik und des Umweltschutzes im Zielstaat auferlegt. Das Völkerrecht sollte sich – Investorenstaaten verpflichtend – solcher Praxis stärker annehmen, denn Wachstum ist kein Selbstzweck. Es ist zu beachten, wer jeweils vom Wachstum profitiert und welche Nebenwirkungen vom Wachstum ausgehen.

Sicherheit bedeutet mehr als Abwesenheit von Gewalt und Gewährleistung von Rechtssicherheit. Das Recht in der globalisierten Wirtschaftswelt muss auch seinen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten, es muss stärker auf Umweltsicherheit ausgerichtet werden. Die Erkenntnis von der Globalisierung der Welt impliziert früher nicht bewusste Gefährdungen der Umweltsituation, einerseits durch internationale wirtschaftliche Aktivität, die Zerstörung oder Beeinträchtigung natürlicher Lebensgrundlagen durch Ressourcenausbeutung oder auch Tourismus, andererseits aber auch die Beeinträchtigung von Luft, Gewässern, Bodenqualität durch rücksichtslose Intensivierung nationaler wirtschaftlicher Aktivität. Weltweite ökonomische Netzwerke und weltweite terroristische Netzwerke gibt es erst seit relativ kurzer Zeit, das Ökosystem war schon immer vernetzt. Ungeachtet einiger ermutigender Ansätze zu ökologischer Regimebildung überwiegen derzeit noch die Defizite. Das gilt etwa für den Bodenschutz durch internationales Recht. Die Notwendigkeit eines Schutzes des Bodens als eine internationale Aufgabe dringt erst allmählich in das Bewusstsein. Defizitär sind auch die internationalen Regeln zur Bewirtschaftung des Wassers, seine Reinhaltung wie aber auch die Verteilungsgerechtigkeit betreffend.

Bei der Suche nach rechtlichen Reaktionen auf neue Problem- und Gefährdungslagen darf ein wesentliches Ziel jeder Rechtsordnung nicht vergessen werden, die Ermöglichung von materieller Gerechtigkeit für das Individuum. Eine wesentliche Ursache für Flüchtlingsströme und Migration, aber auch für terroristische Aktivität, liegt in der Ungleichverteilung von Wohlstand und damit verbundenen sozialen und beruflichen Entwicklungschancen im Inneren einzelner Staaten und nach wie vor zwischen dem Norden und vielen Teilen des Südens.

In diesem Zusammenhang sind politische Menschenrechte von sozialen und kulturellen Menschenrechten nicht wirklich zu trennen, anders als es im auf die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts in den Vereinten Nationen herausgebildeten System sich ausdrückt. Der Konsens im Menschenrechtsbereich ist heute wohl größer als noch vor einigen Jahren. Jeder Diskurs mit dem Ziel einer Verbreiterung dieses Konsenses muss vom Respekt getragen sein für andere Traditionen und Kulturen. Doch gibt es gemeinsame Kerne. Der Schutz – etwa – von Leib und Leben, das Verbot der Folter und das Grundrecht auf rechtliches Gehör, um nur drei Beispiele zu nennen, sind nicht die einzigen, über die sich vor dem Hintergrund in dieser Welt vorzufindender kultureller Vielfalt eine Einigung herstellen lassen müsste. Das gilt gerade im Interesse der Bewahrung dieser kulturellen und so wertvollen Vielfalt nicht zuletzt für die Religionsfreiheit, positiv wie negativ, also auch die Freiheit, die Erklärung der Welt und den Sinn der menschlichen Existenz gerade nicht transzendent zu suchen, Religionen also völlig fern zu bleiben. Auch das ist ein Recht, eine Pflicht aber nicht.

Viel wird davon abhängen, ob es allen Religionen gelingt, den Anschluss zu finden an die Menschenrechtsidee. Zu dieser Idee gehört als Basis der gleiche Anspruch jedes Menschen auf die Wahrung seiner Würde bzw. – in den schönen Worten der japanischen Verfassung – das Recht auf Streben nach Glück. Dies wiederum verlangt zwingend nach Toleranz gegenüber Anderen. Individuelle Koexistenz ist ohne Respekt vor der Würde des anderen nicht denkbar. Mit dem Rechtsgrundsatz der Menschenwürde ist es deshalb nicht zu vereinbaren, wenn eine Religion die Freiheit negiert, von ihr fernzubleiben bzw. wenn eine Religion sich verabsolutiert. Eindrucksvoll erscheint insofern das Neben- und Miteinander verschiedener Religionen in Teilen Asiens. Teile des Islam werden hingegen zum Thema Toleranz noch Antworten geben müssen.

Auch der Bereich staatlicher Organisation und Willensbildung gehört in diesem Zusammenhang. Zweifelsfrei sind höchst unterschiedliche Verwirklichungen des Anspruchs, eine Demokratie zu sein, denkbar, gangbar und legitim. Aber an einem Ergebnis muss sich jedes demokratische System messen lassen. Es muss eine Existenz einzelner Menschen in Sicherheit und in Würde ermöglichen und dies unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen. Die Diskussion darüber, was unter unterschiedlichen Bedingungen und im Verständnis verschiedener Systeme und Kulturen Würde ist oder sein kann und was daraus für

die demokratische Organisation folgt, gehört zu den interessantesten und vermutlich auch überlebenswichtigsten Diskussionen unter globalisierten Verhältnissen. Nichts anderes gilt für die Rechtsstaatlichkeit, für Anforderungen an die Berechenbarkeit des Rechts und die Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns gegenüber dem Einzelnen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit ist keine allein europäische Idee; die moderne thailändische Rechtswissenschaft (Predee Kasemsup, Kittisak Prokati) hat seine tiefe Verwurzelung etwa auch in buddhistischen Lehren erwiesen.

Alles Bemühen um angemessene rechtliche Reaktionen auf die Herausforderungen der Globalisierung ist nicht nur auf Interessen von Staaten und Unternehmen zu orientieren, sondern im Ausgangspunkt auf die Menschen in der globalisierten Welt, die Weltbevölkerung. Ihr hat alles nationale und internationale Recht zu dienen.

V.

Manche meinen, das internationale Recht sei für Mächtige heute zum Spielball geworden, auf den Irak-Krieg, der sich nach seinem erklärten Ende im Chaos fortsetzte, auf Israel und Palästina oder Tschetschenien verweisend. Gewiss ist Recht in der Krise angesichts illegitimer zwischenstaatlicher militärischer Gewalt und der Inanspruchnahme eines Rechts zur Tötung von Menschen in Vergeltung von Mord, ohne gerichtliches Verfahren, manchmal in Anknüpfung an familiäre oder andere Verbundenheit mit Mördern oder mutmaßlichen Mördern und unter Inanspruchnahme der Verletzung Unschuldiger.

Krisen bieten oft auch Chancen. Die internationale Kooperation zum Wiederaufbau Afghanistans ist dafür ein praktisches Beispiel, ebenso manche der friedensschaffenden Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen unter Beteiligung von derzeit immerhin knapp 100 Staaten. Das internationale Recht könnte – und muss – aus den nun weltweit geführten Diskussionen über die Notwendigkeit seiner Veränderung gestärkt hervorgehen. Den zahlreichen Netzwerkbildungen, welche die Globalisierung hervorgebracht hat, muss deshalb die Netzwerkbildung akademisch und praktisch tätiger Juristen an die Seite treten. Auch dieser Prozess ist auf dem Weg. Etwa afrikanische Gerichte zitieren und analysieren einander kontinentweit, aber richten den Blick auch auf Judikatur von anderswo, nicht allein, wie früher, aus der Kolonialzeit resultierenden Transferprozessen geschuldet, sondern auch völlig außerhalb solcher Verbindungslinien.

Auf der Agenda des internationalen Diskurses über Völkerrecht und Verfassungsrecht stehen zahlreiche Fragen, von denen einige im Folgenden angesprochen seien. Es sind Fragen, die gemeinsame Antworten erfordern, wenn Vielfalt in der Einheit gewahrt werden soll, um ein Leitmotiv aufzugreifen, das sich in vielen Staaten der Welt in deren Innern bewährt hat und dessen Beachtung auf internationaler Ebene unter globalisierten Verhältnissen unabdingbar ist.

Vieles an dem gegenwärtigen internationalen System ruft Erinnerungen an die Entwicklung der frühliberalen Gesellschaften in Teilen Europas hervor, insofern an das 19. Jahrhundert also. Phasenweise wurde dort auf die Nichtintervention übergeordneter Ebenen gesetzt, auf gesellschaftliche Selbstregulierung, in der Erwartung, das Handeln des Einzelnen in Orientierung am eigenen Nutzen werde einen angemessenen Umgang auch mit Gemeinschaftsgütern und im weitesten Sinne „gerechte“ Verhältnisse vorbringen. Die Entwicklung hat gezeigt, dass Sozialstaatlichkeit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und angemessener Umgang mit ökologischen Ressourcen auf diese Weise allein nicht erreichbar waren. Zu ihrer Etablierung und Sicherung bedarf es einer übergeordneten Ebene zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen.

Der bei der Beobachtung solcher Prozesse auf staatlichen Ebenen gewonnene Erfahrungsschatz bedarf der Auswertung für die internationale Ebene. Das führt unmittelbar hin zu Fragen der Reform der Vereinten Nationen, der Vergrößerung ihrer Legitimationsbasis, Umbauten des Sicherheitsrats in Zusammensetzung und im Blick auf die Kompetenzen, auch der Generalversammlung, die eine neue Rolle in Gestalt einer Parlamentarierversammlung wahrnehmen könnte, auch einer neuen Austarierung im Bereich der oft bürokratisierten und wildwüchsigen Sonderorganisationen.

Auf der Agenda stehen des Weiteren Fragen nach dem Beitrag des Völkerrechts zur besseren Instandsetzung der Staaten zur Wahrnehmung der ihnen zukommenden Aufgaben bei der Gewährleistung von Sicherheit im inneren. Gerade schwache Staaten (allerdings nicht nur solche) weisen oft auch schwache Menschenrechtsbilanzen auf. Das nötigt zur weiteren Arbeit an dem schon oben angesprochenen Bemühen um Verbreiterung des Konsenses über allgemein akzeptable Menschenrechtskerne unter Einbeziehung der Konsequenzen für die staatliche Organisation.

Was die Verantwortung für Gemeinschaftsgüter anlangt, so hat das Völkerrecht zu reagieren auf die gegenüber der präglobalisierten Welt andere Rolle derjenigen unter den „neuen“ Akteuren, von welchen positive Beiträge erwartet werden können und die zu solchen Beiträgen auch fähig sind. Das betrifft zum einen Unternehmen, zum anderen aber auch Nichtregierungsorganisationen, die in der Lage sind, bisher sprachlosen Segmenten der internationalen Zivilgesellschaft eine Stimme zu verleihen. Indessen: Der Einräumung von Einfluss muss die Anmahnung von Verantwortung korrespondieren. Auch insoweit vermag die Entwicklung des innerstaatlichen Rechts, hier: im Bereich der Partizipation gesellschaftlicher Akteure, Anregungen für die internationale Ebene zu vermitteln. Wer einen rechtlich relevanten Status erstrebt, muss Anforderungen der Transparenz unterliegen und im Falle eines Ungenügens an Verantwortlichkeit Sanktionen gegenwärtigen.

Schließlich stehen die Verbindungslinien zwischen dem Staatsrecht und dem Völkerrecht vordringlich auf der Agenda. Die Staaten schulden dem Völkerrecht dessen Beachtung und

Einhaltung, nicht mehr, denn das Völkerrecht schreibt ihnen die Wege nicht vor, die zu diesem Ziel führen. Doch besteht ersichtlich vergleichender Bedarf hinsichtlich der bisher in der Staatenvielfalt beschrittenen unterschiedlichen Wege. Vom jeweiligen Verhältnis des Völkervertragsrechts und des Völkergewohnheitsrechts, aber auch nicht rechtlich verbindlicher normativer Standards, zu den nationalen Verfassungsrechten abgesehen: Die Staaten müssen verfassungsrechtlich auch dafür gerüstet sein, die ihnen im System der Vereinten Nationen zukommenden Rollen wahrzunehmen. Das gilt gerade auch für solche Staaten, die schon jetzt, vor allem aber: künftig, mit hervorgehobenen Rollen in jenem System ausgestattet sind bzw. werden. Wer hervorgehobene Verantwortung trägt, kann sich nicht durch die Berufung auf sein Verfassungsrecht von einer Mitwirkung an der Umsetzung namentlich im Sicherheitsrat getroffener Entscheidungen dispensieren.

Zu den einen internationalen Diskurs erfordernden Themenstellungen gehört schließlich die vergleichende Zusammenführung unterschiedlicher Spruchkörper, welche über vergleichbare Normen judizieren. Das ist für Europa hinsichtlich vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit, der dortigen Menschenrechtsgerichtsbarkeit und des Europäischen Gerichtshofs der Union längst erkannt. Es bedarf der Erweiterung auf nationale wie internationale Spruchkörper außerhalb Europas mit dem Ziel der Ermittlung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Verfassungsvergleichung soll nicht münden wollen in Oktroi oder Übernahme von Verfassungstexten (so wie Japan es für angemessen hielt, seine Meiji-Verfassung der Preußischen Verfassung von 1850 nachzubilden, was mit der damals gewollten Rolle für den Tenno zu tun hatte), sondern soll Kenntnisnahme vom anderen zur Vergewisserung über das eigene und ggf. dessen Bereicherung ermöglichen. Das ist auch deshalb reizvoll, weil sich zeigen lässt, wie durchaus vergleichbare Rechtsgrundlagen in der Hand unterschiedlicher Spruchkörper vergleichbare Sachverhalten zu unterschiedlichen Entscheidungen führen. Das gilt, um ein bekanntes Beispiel zu nennen, für das Recht auf Leben und die Todesstrafe, und es gilt z.B. auch für die Religions- und Gewissensfreiheit: Ob unter Berufung auf diese der Dispens vom schulischen Sportunterricht zu erreichen sei, wurde im nicht laizistischen Deutschland bejaht, im (nunmehr) laizistischen Japan indessen verneint. In der Breite des verfassungsrechtlichen wie völkerrechtlichen Menschenrechtsdiskurses liegen Chancen, die nur „im Netzwerk“ frei gelegt werden können, mit wissenschaftlichem Impetus – und in der Hoffnung, damit einen Beitrag von höchst praktischem Interesse für die gerechte Bewältigung der Spannungen zwischen Macht und Recht zu leisten.